



***Kooperationsvertrag
gemäß § 10 Absatz 2
der Betriebssatzung des
Eigenbetriebs ZV VRR***

zwischen

- 1. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Anstalt des öffentlichen Rechts**

- im Folgenden „VRR AÖR“ genannt -

und

- 2. dem ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur**

- im Folgenden „ ZV VRR FaIn-EB“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Personalangelegenheiten	4
§ 2 Entgeltregelung	4
§ 3 Vertragsdauer	5
§ 4 Vertraulichkeit und Treuepflicht	5
§ 5 Kündigung	5
§ 6 Haftung	5
§ 7 Sonstige Bestimmungen	6
§ 8 Salvatorische Klausel	6

Präambel

Der VRR AöR wurde die Aufgabe „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG übertragen. Die VRR AöR ist damit SPNV-Aufgabenträger im Sinne von § 3 ÖPNVG.

Eine konkretisierende Beschreibung der Aufgaben eines Aufgabenträgers enthält § 2 Abs. 2 ÖPNVG. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG ist darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens auf der Schiene ausgeschöpft werden.

Die Aufgabe der Ausgestaltung des SPNV erfährt damit eine Konkretisierung dahingehend, dass damit alle Maßnahmen der in § 2 Abs. 2 ÖPNVG genannten Zielrichtung erfasst sind.

Die Durchführung eines oder mehrerer Vergabeverfahren, die sowohl die Vergabe der Verkehrsleistung als auch die Beschaffung von Fahrzeugen durch die öffentliche Hand betreffen, zielt darauf ab, den SPNV dahin auszugestalten, dass im Interesse eines möglichst preiswerten Angebots die Vorteile einer Finanzierung der Fahrzeuge durch die öffentliche Hand genutzt und zugleich im Interesse einer Belebung des Wettbewerbs neuen Unternehmen der Zugang zum Markt erleichtert werden soll. Die Option der Beschaffung und Zur-Verfügung-Stellung von Fahrzeugen ist damit Bestandteil der Ausgestaltung des SPNV und dient der Erfüllung dieser Aufgabe.

Der Beschaffungsvorgang ist aus finanztechnischen Gründen beim Zweckverband VRR anzusiedeln. Der Zweckverband VRR erhält in seiner Eigenschaft als Gebietskörperschaft wesentlich bessere Finanzierungsbedingungen als die VRR AöR. Deshalb wird dem Zweckverband VRR diese Aufgabe in jedem Wettbewerbsverfahren mit SPNV-Fahrzeugfinanzierung im Wege einer Vereinbarung übertragen.

Die Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen stellt beim Zweckverband VRR eine wirtschaftliche Betätigung dar. Aus Gründen der Transparenz, Verantwortlichkeit und Verwaltungsvereinfachung hat der Zweckverband VRR mit Beschluss vom den ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) gegründet.

Gemäß § 10 der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB beschäftigt der ZV VRR FaIn-EB kein eigenes Personal. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten des ZV VRR FaIn-EB stellt die VRR AöR Anteile vom Personal der VRR AöR nach Maßgabe des Wirtschafts- und Personalbedarfsplans des ZV VRR FaIn-EB zur Verfügung.

§ 1

Personalangelegenheiten

- (1) Die VRR AöR stellt dem ZV VRR FaIn-EB zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß §§ 4, 14 und 15 der Betriebssatzung die erforderlichen Anteile der fachlich geeigneten Personale gegen Entgelt, insbesondere zur:
- Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - Durchführung aller kaufmännischen (z.B. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss) und juristischen Angelegenheiten
 - Vorbereitung und ggf. Durchführung von Vergabeverfahren für den Eigenbetrieb
 - Durchführung des technischen und betriebswirtschaftlichen Controllings der SPNV-Fahrzeuge (insbesondere Überwachung, Projektfortschritt, Entscheidung zur Fahrzeugkonfiguration, inhaltlich fachliche Begleitung der Bau-Instandhaltung-Beistellungsphasen)
 - Wahrnehmung des Gremienmanagements
- zur Verfügung.
- (2) Die Personale gemäß Absatz 1 bleiben trotz der Tätigkeit für den ZV VRR FaIn-EB Mitarbeiter/in der VRR AöR.
- (3) In Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Eigenbetriebes hat der Betriebsleiter fachliches Weisungsrecht.

§ 2

Entgeltregelung

- (1) Das Entgelt gemäß § 1 Absatz 1 wird in den jeweils zu ermittelnden Tagessätzen abgerechnet. Im Jahr 2013 beträgt der Tagessatz 760,- EUR zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Anpassung des Tagessatzes erfolgt jährlich. Im Tagessatz sind insbesondere berücksichtigt Personalkosten und Gemeinkosten.

§ 3

Vertragsdauer

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Kooperationsvertrag ist mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Jahresende ordentlich kündbar, jedoch frühestens zum 31.12.2019.

§ 4

Vertraulichkeit und Treuepflicht

- (1) Die VRR AöR stellt sicher, dass das eingesetzte Personal zur Vertraulichkeit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes ZV VRR Faln-EB verpflichtet wird.
- (2) Im Falle eines Verstoßes haftet die VRR AöR für alle Schäden, die sich daraus ergeben, dass ihre Mitarbeiter/innen ihre Verschwiegenheitspflicht verletzt haben. Sie stellt den ZV VRR Faln-EB von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aufgrund der Verschwiegenheitsverletzung ergeben. Für den Fall einer Unterbeauftragung gilt diese Pflicht zur Vertraulichkeit auch für den Unterauftragnehmer.
- (3) Das eingesetzte Personal bzw. deren Unterauftragnehmer werden von der VRR AöR zudem verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Interessen des ZV VRR Faln-EB wahrzunehmen.

§ 5

Kündigung

- (1) Das Recht zur einvernehmlichen sowie außerordentlichen Kündigung des Kooperationsvertrages bleibt unberührt.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Haftung

- (1) Entsteht dem ZV VRR Faln-EB durch das gestellte Personal ein Schaden, sind

Schadensersatzansprüche - abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 3 – gegenüber der VRR AöR aus dem Personalgestellungsverhältnis nicht gegeben. Sollte die VRR AöR als Arbeitgeberin auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der einem Dritten durch einen der gestellten Beschäftigten in Ausübung von dessen Tätigkeit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung zugefügt worden ist, hat der ZV VRR FaIn-EB die VRR AöR von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.

- (2) Der ZV VRR FaIn-EB haftet nicht für Schäden, die durch das Personal verursacht werden, wenn diese auf Weisungen oder ein Verschulden der VRR AöR zurückzuführen sind.
- (3) Die Haftung der Beschäftigten bleibt unberührt. Ersatzansprüche gegenüber der VRR AöR bleiben insoweit erhalten, als die VRR AöR bspw. tariflich bestehende Regressmöglichkeiten gegenüber den Beschäftigten geltend machen kann. Die VRR AöR verpflichtet sich insoweit, aber ausschließlich in diesen Fällen und nur im Falle der erfolgreichen Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den Beschäftigten, dem ZV VRR FaIn-EB den Schaden im Umfang des erlangten Schadensersatzes zu ersetzen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- (2) Gerichtsstand ist Essen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Vertragsparteien verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Ort, Datum

Betriebsleiter Eigenbetrieb
ZV VRR Faln-EB

Ort, Datum

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
Anstalt des öffentlichen Rechts
Vorstand

Ort, Datum

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
Anstalt des öffentlichen Rechts
ppa.